



- 1 Privatrecht – Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.2 Treuepflicht des Arbeitnehmers im Konzern

BGE 130 III 213 ff. Ein Direktor einer Aktiengesellschaft resp. eines Konzerns kann sowohl aus Arbeits- wie auch aus Verantwortlichkeitsrecht haftbar gemacht werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Zu beurteilen war folgender Sachverhalt: Der Geschäftsführer eines Unternehmens wies eine Konzerngesellschaft an, anstelle seiner Arbeitgeberin ein Geschäft zu tätigen, was sich zum Nachteil seiner Arbeitgeberin auswirkte. Daraufhin wurde er fristlos entlassen und das Unternehmen forderte Schadenersatz. Der Geschäftsführer forderte mittels Widerklage eine Entschädigung für entgangenen Lohn.

Art. 321a OR
Art. 717 OR

Das Bundesgericht untersuchte zuerst die Frage, welchem Vertragsverhältnis der Direktor untersteht, dem Arbeits- oder dem Auftragsrecht. Es kam zum Ergebnis, dass ein schuld- und gesellschaftsrechtliches Doppelverhältnis bestand mit der Folge, dass sich das im Anstellungsverhältnis stehende Organ sowohl an die Treuepflicht des Arbeitnehmers (Art. 321a OR) wie auch an die organschaftliche Treuepflicht des Verwaltungsrats- oder Direktionsmitglied nach Art. 717 OR halten muss, mit den entsprechenden Folgen.

Bezüglich der arbeitsvertragsrechtlichen Treuepflicht hielt das Gericht fest, dass dem Arbeitnehmer, der zur Wahrung der Interessen des gesamten Konzerns verpflichtet ist, keine Verletzung der Treuepflicht gegenüber der eigenen Arbeitgeberin vorgeworfen werden könne, wenn die entsprechende Handlung im übergeordneten Konzerninteresse erfolgte. Wird eine konzernweite Treuepflicht bejaht, hat dies zur Folge, dass dem Arbeitnehmer nur dann eine Vertragsverletzung vorgeworfen werden könne, wenn er mit seiner Handlung oder Unterlassung die übergeordneten Interessen des Konzerns als wirtschaftliche Einheit verletzt hat.

Art. 717 Abs. 1 OR

Mit Bezug auf die Organhaftung (Art. 717 Abs. 1 OR) hingegen gilt ein strenger Massstab, wenn ein Organ nicht im Interesse der Gesellschaft handelt. Wird die Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft schuldhaft verletzt, ist die Haftung nach Art. 754 OR ausgewiesen. Dabei wurde klar festgehalten, dass nur auf die Interessen der einzelnen Gesellschaft abgestellt werden darf und nicht auf jene des gesamten Konzerns. Das ist der Unterschied zur arbeitsrechtlichen Haftung.

Art. 754 OR

Fazit

Organe von juristischen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben nicht nur die arbeitsrechtliche Treuepflicht zu beachten, sondern insbesondere das Gesellschaftsinteresse zu wahren. Dies gilt auch in Konzernverhältnissen.